

kompetenz auf dem Gebiet der Handelspolitik und der den Mitgliedstaaten der EG verbliebenen Kompetenz auf dem Gebiet der Außenpolitik liegt. Schließlich beschäftigt sich Bothe mit »soft law«, d. h. Regelungen, die soziale, aber keine rechtlich verbindlichen Normen darstellen, in den EG.

Hans-Heinrich Nöll

Peter Behrens

Multinationale Unternehmen im Internationalen Enteignungsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1980, 124 S., DM 49,—

Der Autor will eine Phase »enteignungsrechtlicher Windstille« nutzen, um die Grundlagen des deutschen internationalen Enteignungsrechts neu zu durchdenken. Kaum konnte er bei Abfassung der Schrift daran denken, daß kurz nach ihrem Erscheinen nicht in irgendeinem fernen Winkel der Welt, sondern mitten in West-Europa, in einem Partnerland der Bundesrepublik, ein Nationalisierungsprogramm beachtlichen Ausmaßes auf der Tagesordnung stehen würde.

Sein Ziel, die Darstellung der Position der Bundesrepublik gegenüber Enteignungen in anderen Staaten, die Rekonstruktion des Ist-Zustandes einschließlich der Herausarbeitung der noch offenen Fragen (S. 21) steuert Behrens unter Zugrundelegung folgender Prämissen an: a) Zur Überwindung des Herrschenden Schematismus des Enteignungsrechts, zu seiner Verankerung in substantiellen statt in formalen Begründungen bedarf es einer international-wirtschaftsrechtlichen Perspektive (S. 13). b) Diese ergibt sich aus der internationalen, auf Kooperation angelegten Koordination der nationalen Wirtschaftspolitiken, die ihrerseits zwingende Folge der Knappheit der Ressourcen und der mangelnden Selbststeuerungsfähigkeit des Weltmarkts ist. c) Kooperation setzt Vereinbarkeit der Interessen und des wirtschaftspolitischen Handelns der Staaten voraus (S. 14–16).

M. E. zu Recht bezeichnet Behrens die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Nationalstaaten gegenüber Multinationalen Unternehmen (insbesondere Enteignungen) als Maßnahmen im internationalen Verteilungskampf mit dem Ziel, mehr Verteilungsgerechtigkeit herzustellen. Allerdings wird man das konfligierende Bestreben nach Erhaltung der tendenziell größeren Effizienz der Ressourcennutzung durch Multis nur aus einer neutralen und von den bisherigen Erfahrungen namentlich der sich entwickelnden Staaten abstrahierenden Sicht als der Verteilungsgerechtigkeit »gleichrangig« bezeichnen können (S. 18 f.). – Überraschen wird manchen Leser, daß der Autor trotz der zutreffenden Beschreibung der zu beachtenden politisch-ökonomischen Zusammenhänge und der weltweit involvierten Interessen dann die Rekonstruktion und die notwendige Modifizie-

rung der geltenden rechtlichen Standards unter Ausklammerung der »spezifisch entwicklungspolitischen Komponente des Enteignungsrechts« (S. 20) entwickelt. Eine moderne, wirklich »internationale« wirtschaftsrechtliche Perspektive müßte diesen Aspekt einschließen; ältere Studien, an die Behrens dankenswerterweise erinnert, haben dafür den Boden bereitet.

Grundlage der bei uns geübten Anerkennung der Enteignung von Gesellschaftsvermögen im Ausland ist letztlich unzweifelhaft das Interesse an der Anerkennung eigener derartiger Maßnahmen durch andere Staaten (S. 36 f.). Die Anerkennung findet indes ihre Grenzen darin, daß deutsche Gerichte gewisse Verstöße gegen Normen des Völkerrechts aber u. U. auch des deutschen (Verfassungs-)Rechts als *ordre-public-widrig* qualifizieren. Beides ist gesicherter Bestand des deutschen internationalen Enteignungsrechts. Hervorhebenswert und gleichzeitig problemträchtig (weil kaum justiziabel) ist unter den behandelten völkerrechtlichen Rechtmäßigkeitsbedingungen vor allem das Allgemeinwohlerfordernis (S. 42): Der Nationalisierungsmaßnahme muß ein sozial-ökonomisch »legitimes Programm« zugrunde liegen und der enteignende Staat ist nach gefestigter Ansicht in seiner diesbezüglichen Zweckbestimmung völlig frei und souverän.

Schwieriger als die Begründung der Anerkennung von Enteignungen im Ausland gestaltet sich seit jeher die Bezeichnung von Grund und Grenzen der Anerkennung extraterritorialer Wirkungen ausländischer Enteignungen in der Bundesrepublik. Behrens unterzieht die bisherige Praxis – soweit sie gestützt auf das sogen. »negative Territorialitätsprinzip« die Anerkennung versagen will – ausgehend von der eingangs erwähnten Koordinations- und Kooperationstendenz einer durchaus plausiblen Kritik (S. 62 ff.): Nichtanerkennung führt einerseits dazu, daß inländische Maßnahmen gleicher Art im Ausland nicht auf Respektierung rechnen könnten. Darüberhinaus muß die potentielle Anerkennung durch inländische Gerichte als »incentive« zur Beachtung der jeweils eigenen Standards namentlich im Hinblick auf den Entschädigungsumfang angesehen werden.

Aus den vorhergehenden Erwägungen entwickelt der Autor den Grundsatz, daß extraterritoriale Wirkungen dann anerkannt werden müßten, wenn a) die Maßnahme nach dem Recht des Enteignungsstaates rechtmäßig ist, b) das ausländische Recht extraterritorialen Geltungsanspruch erhebt, c) eine enge Beziehung des Enteignungsstaates zum Enteignungssachverhalt besteht, d) die Effektivierung der Enteignung innerhalb des Enteignungsstaates feststeht, e) die Fungibilität bzw. Homogenität des ausländischen Enteignungsrechts mit entsprechenden inländischen Normen bejaht werden kann, f) die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und schließlich der *ordre public* nicht durch Verstöße gegen das Entschädigungsgebot und das Diskriminierungsverbot verletzt ist (S. 93). Hier würde ich es allerdings vorziehen, an die Stelle der Homogenität mit dem inländischen (deutschen) Recht den im Rahmen der internationalprivatrechtlichen Sonderanknüpfungslehre erarbeiteten Standard der »internationalen Typizität« zu setzen.

Die Studie, die mit der Anwendung der besprochenen Maßstäbe auch auf die Nationalisierung von Mitgliedschaftsrechten einer Gesellschaft (S. 95 ff.) und auf Enteignungen durch Eingriffe in die Leitungsorgane (S. 111 ff.) abschließt, ist insgesamt ein nützliches Buch. Sie bietet gleichermaßen gut systematisierte Information über den status quo und

Anregungen zur kooperationsfördernden Weiterentwicklung desselben; beides werden Gerichte und Wissenschaft gewiß schon bald wieder gut gebrauchen können.

Herbert Kronke

Günther Jaenicke/Erich Schanze/Wolfgang Hauser

A Joint Venture Agreement for Seabed Mining

Frankfurt, Metzner, 1981, 127 S., DM 35,—

Das Näherrücken der Rentabilitätsschwelle für den Abbau maritimer Rohstoffe hat dem Völkerrecht neue Aufgaben zugewiesen: Die Konflikte zwischen nationalen, universalen, ökonomischen und ökologischen Interessen sind in einer Vielzahl von Seerechtskonferenzen zwar immer neu thematisiert, aber nicht gelöst worden. Die vorliegende Studie untersucht einen Teilbereich der verzweigten Materiedien Tiefseebergbau. Dabei beschränkt sie sich auf einen Rohstoff, die Manganknollen, da dessen Besonderheiten bereits technisch und ökonomisch relativ genau erforscht sind und so Interessenskollisionen ziemlich exakt vorhersehbar erscheinen. Die Arbeit entstand aus einem Gutachtenauftrag des Bundesministers für Wirtschaft.

Die Verfasser können auf einen bedeutenden Fundus an Erfahrungen zurückgreifen, welche sie bei der Analyse terrestrischer Rohstoffvorhaben in Entwicklungsländern erworben haben. Diese kommen ihnen insbesondere deshalb zugute, weil ihnen für das vorliegende Projekt kein empirisches Material zur Verfügung steht. Damit dominiert eindeutig die rechtspolitische Perspektive. Anknüpfend an bisherige Vorarbeiten der Seerechtskonferenzen gehen sie von einer gespaltenen Aufgabenverteilung bei der Gewinnung der Manganknollen aus: Die internationale Hohe Behörde übernimmt Verwaltung, Zuteilung und Aufsicht als gemeinsames Organ aller Mitgliedstaaten der Seerechtskonvention; demgegenüber werden Exploration und Abbau der Knollen durch Unternehmen durchgeführt. Hier wird unterschieden zwischen dem Generalunternehmen (enterprise), das in staatlicher oder privater Hand organisiert sein kann. Ihm obliegen die planerischen und organisatorischen Vorarbeiten. Gemeinsam mit Investoren, welche die finanziellen Mittel aufbringen sollen, entsteht ein eigenes Förderunternehmen (operating company), welches die technische Ausführung übernimmt. Sobald die Hohe Behörde einen Generalunternehmer auf dessen Antrag die Lizenz zur Exploration oder zum Abbau in einem bestimmten Gebiet erteilt hat, soll dieses mit den Investoren – und mit Genehmigung der Hohen Behörde – das Förderunternehmen gründen. Auf diesen letzten Vorgang bezieht sich das joint venture agreement, welches in der Untersuchung vorgestellt wird. Es enthält zugleich den Gründungsvertrag des Förderunternehmens und die Genehmigung der Hohen Behörde in der Form des trilateralen Vertrages. So entsteht eine quasi gesellschaftsrechtlich vermittelte Form des Interessenausgleichs, welche sich nach